

Informationen zur Kostenerstattung gemäß § 36a SGB II und der Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern

I. Problembeschreibung:

Im Rahmen der „Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus“ gemäß § 36a SGB II kommt es regelmäßig vor, dass eine Kostenzusage auf drei Monate begrenzt erteilt wird oder die Kostenübernahme nach mehr als drei Monaten verweigert wird. Die kommunalen Träger argumentieren damit, dass es sich bei einem Aufenthalt im Frauenhaus um einen vorübergehenden, kurzfristigen Aufenthalt handele und fordern bei längeren Aufenthalten als drei Monaten eine detaillierte Stellungnahme des Frauenhauses, aus welchem Grund der Aufenthalt länger andauere.

II. Rechtslage:

1. Dauer des Frauenhausaufenthaltes

Grundsätzlich besteht die Kostenerstattungspflicht gemäß § 36a SGB II während der gesamten Dauer des Frauenhausaufenthaltes.¹ Ein Ende der Kostenerstattungspflicht ist nicht vorgesehen.² – Sie besteht solange, wie der Bedarf auf die spezifischen Hilfen des Frauenhauses, wie geschützte Unterkunft und psychosoziale Unterstützung, andauert und im Frauenhaus selbst erbracht wird.³ Ein Verweis auf andere Wohnmöglichkeiten ist derweil unzulässig.

2. Erstattungspflicht

Die Erstattungspflicht besteht für alle Kosten, die rechtmäßig innerhalb oder außerhalb des Frauenhauses anfallen⁴ und vom zuständigen Träger erbracht wurden.⁵ Zu beachten ist hier die Antragstellung, die gemäß § 37 SGB II einzuhalten ist.⁶ Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Ermessensleistungen in Form von psychosozialen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a Nr. 3 SGB II. Die Erstattungspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus und endet mit dem Zeitpunkt des Auszuges. Dabei ist die voraussichtliche Verweildauer unerheblich.⁷

¹ SG Kassel, S 3 AS 762/11, Rn. 1-71 (60).

² Krauß in Hauck/Noftz, SGB II Kommentar, K § 36a SGB II, Rn. 26.

³ Vgl. auch Schoch in Münder, SGB II, 36a SGB II, Rn. 14.

⁴ BSG, 23.05.2012 – B 14 AS 156, 11 R, Rn. 25 ff.

⁵ Schoch in Münder, SGB II, 36a SGB II, Rn. 19.

⁶ Anträge gemäß § 37 SGB II sind nach dem Prinzip der Meistbegünstigung auszulegen. Das heißt, ein gestellter Antrag ist nicht nach dem Wortlaut, sondern nach der begehrten Leistung zu beurteilen. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass die Leistungsberechtigte diejenige Leistung beantragt, die nach der Lage des Falles in Betracht gezogen werden muss. (Ebenda).

⁷ Eicher, SGB II Kommentar, 3.Aufl. 2013, § 36a, Rn. 17-18

3. Psychosoziale Eingliederungsleistungen

Voraussetzung ist die Erforderlichkeit der Leistung. Da die Leistungen im Frauenhaus nicht nur der Gewährleistung von Schutz und Hilfe dienen, sondern die Frauen auch auf die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt vorbereiten sollen, zählt die psychische, soziale und rechtliche Stabilisierung der Frauen im Sinne des § 16a Nr. 3 SGB II zu den erstattungsfähigen Eingliederungsleistungen.⁸ Der Frauenhausaufenthalt steht den psychosozialen Betreuungsleistungen, die auch auf die Eingliederung in die Erwerbstätigkeit gerichtet sind, dabei nicht entgegen. Dasselbe gilt für Betreuungsleistungen für Kinder einer Leistungsberechtigten.⁹

4. Begründungspflicht bei einem Frauenhausaufenthalt länger als drei Monate

Das Gesetz kennt keine Pflicht zur Abgabe regelmäßiger standardisierter und detaillierter Sozialberichte, wie sie von manchen Kommunen verlangt werden. Fordert ein Sozialleistungsträger einen solchen Bericht grundsätzlich nach einem bestimmten Zeitraum an, liegt eine verbotene Datenerhebung auf Vorrat vor. Daran ändert auch der oft vorgebrachte Hinweis nichts, dass damit im Streitfall um etwaige Kostenerstattungen die Erforderlichkeit der Maßnahme sofort nachgewiesen werden könnte. Das Interesse des Sozialleistungsträgers daran ist nachvollziehbar, da gemäß § 36a SGB II die Möglichkeit der Kostenerstattung von der Herkunftskommune besteht. Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen muss er darlegen, dass die gewährten Leistungen rechtmäßig erbracht wurden und folglich deren Erforderlichkeit nachweisen.¹⁰ Das Bedürfnis der Sozialleistungsträger nach der Realisierung etwaiger Kostenerstattungsansprüche steht dem Bedürfnis der schutzsuchenden Frauen nach Vertraulichkeit des Beratungs- und Unterstützungsprozesses gegenüber. Im Frauenhaus stellt der sorgsame und vertrauliche Umgang mit den Informationen, die im Rahmen von Beratungsgesprächen bekannt werden, ein zentrales Element des Vertrauensverhältnisses dar.¹¹ Datenschutzrechtlich muss gemäß § 67a Abs. 2 SGB X geprüft werden, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen der Erhebung entgegenstehen.¹² Bei Informationen aus Beratungsprozessen kann in der Regel davon ausgegangen, dass schutzwürdige Interessen der Bewohnerinnen der Weitergabe von vertrauliche Inhalten aus Beratungs- und Unterstützungsleistungen entgegenstehen, da der Erfolg des Unterstützungsprozesses dadurch gefährdet würde.¹³ Eine Weitergabe von detaillierten Stellungnahmen zu den Inhalten von Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist aufgrund der entgegenstehenden Rechte der Bewohnerinnen deshalb nicht rechtmäßig.

⁸ BSG, 23.05.2012 – B 14 AS 156, 11 R, Rn. 27.

⁹ SG Kassel, S 3 AS 762/11, Rn. 1-71 (47 ff.).

¹⁰ Siehe auch FN 7.

¹¹ vgl. Tacke in Frauenhauskoordinierung (FHK) – Rechtsinformation Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen, S. 16.

¹² § 67a Abs. 2 SGB II: „(...) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

¹³ vgl. Tacke in Frauenhauskoordinierung (FHK) – Rechtsinformation Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen, S. 16.

5. Weitergabe sogenannter „Rahmendaten“

Was die Weitergabe von sogenannten Rahmendaten betrifft, dürfte sich eine Verpflichtung aus § 61 SGB II – Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit – ergeben. Als Rahmendaten werden im Zusammenhang mit Auskunftspflichten gegenüber Sozialleistungsträgern diejenigen Daten bezeichnet, die Informationen über den Beginn, den Fortlauf, die vereinbarungsgemäße Beendigung oder den Abbruch einer Beratungsbeziehung darstellen.¹⁴ Es handelt sich dabei um leistungserhebliche und abrechnungsrelevante Daten, aber nicht um vertrauliche Daten aus dem Beratungsprozess. Eine regelhafte Abfrage dieser Daten nach drei Monaten wird als kritisch bewertet und nur in Fällen empfohlen, in denen es begründete Zweifel an der Angemessenheit eines längeren Aufenthaltes gibt.¹⁵

6. Passender Wohnraum nach Frauenhausaufenthalt

Es verbietet sich von Seiten des Sozialleistungsträgers, Frauen pauschal nach dreimonatiger Aufenthaltszeit im Frauenhaus auf eine Wohnung außerhalb des Frauenhauses zu verweisen. Der Aufenthalt und die psychosoziale Beratung als Eingliederungshilfe sind solange erforderlich, wie der Bedarf an Unterstützungsleistungen, die durch den Schutz des Frauenhauses und die Beraterinnen erbracht werden, besteht.¹⁶ Da die Situationen der Frauen und ihrer Kinder grundsätzlich individuell bewertet und betrachtet werden müssen, sind die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles auch bei der Wohnungssuche besonders zu berücksichtigen. Als mögliche Beispiele können hier u.a. genannt werden: Bestimmte Wohngegenden / -bereiche können aufgrund schutzwürdiger Interessen bei von Gewalt betroffenen nicht in Frage kommen; das soziale Umfeld muss Beachtung finden; das Kindeswohl ist zu berücksichtigen; es kann weiterhin erhöhter Schutzbedarf für die Frau und ihre Kinder bestehen; die Erreichbarkeit von sozialen und familiären Bezugs-/Hilfspersonen sollte beachtet werden. Wenn sich die Frauen weiterhin im Leistungsbezug befinden, muss für die zur Wohnraumanmietung als angemessen bestimmten Beträgen eine bedarfsgerechte, menschenwürdige Unterkunft angemietet werden können. Darüber hinaus muss zu diesem Preis auch hinreichend freier Wohnraum auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.¹⁷

¹⁴ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, NDV, 2011, 204 (207); *Tacke* in FHK Rechtsinformation, S. 17.

¹⁵ *Schoch* in *Münder*, SGB II, 36a SGB II, Rn. 14 mit Verweis auf Erlass des MAIS Nordrhein-Westfalen vom 20.04.2012.

¹⁶ Siehe auch FN 3.

¹⁷ *Berlit* in *Münder*, SGB II, 22 SGB II, Rn. 57.

III. Empfehlungen:

1. Leistungsvereinbarungen

In Leistungsvereinbarungen mit Kostenträgern sollte klar geregelt werden, welche Rahmendaten übermittelt werden sollen und folglich als erheblich angesehen werden. Dies sollte mit dem Hinweis erfolgen, dass eine regelmäßige Übermittlung von Situationsberichten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Daher sollte der konkrete Zweck der Datenübermittlung angegeben werden. Zu empfehlen wäre außerdem, die relevanten Aspekte wie Beginn, Fortsetzung, Beendigung oder Abbruch der Maßnahme zu benennen und auch Möglichkeiten, wie ein weiterer Unterstützungsbedarf nachgewiesen werden kann, aufzuzeigen.¹⁸ Hier könnten bspw. „typische“ Beratungsabläufe abstrakt dargestellt werden und allgemein auf die Prozessbegleitung verwiesen werden. Wichtig ist auch, dass keine inhaltlichen und vertraulichen Daten weitergegeben werden dürfen.

2. Einwilligungserklärungen der Bewohnerinnen

Für die Frauenhäuser könnte es sich als Erleichterung darstellen, sich von den Bewohnerinnen eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der Rahmendaten geben zu lassen. Diese Einwilligungserklärung sollte den konkreten Zweck der Datenübermittlung beinhalten.¹⁹

Berlin, 31.03.2015

Franziska Pabst

Maria-Theresia Schalk

Gertrud Tacke

Kontakt:

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel.: 030/24636-465

Fax: 030/24636-140

www.paritaet.org

faf@paritaet.org

¹⁸ Tacke in FHK Rechtsinformation, S. 17.

¹⁹ Die Rechtsinformationen von Frauenhauskoordinierung – Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen – enthalten u.a. im Anhang eine Einwilligungserklärung als Kopiervorlage. Kostenpflichtig zu beziehen unter: www.frauenhauskoordinierung.de